

25.10.2021

**Dezernat 5 - Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Abfallwirtschaft
Eigenbetrieb Abfallwirtschaft**

**Zwischenbericht zum interkommunalen Projekt der Landkreise Lörrach und Waldshut zur
Vorplanung einer Bioabfallvergärungsanlage**

Beschlussvorlage

Gremium	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus	Zuständigkeit
Kreistag	10.11.2021	öffentlich	Kenntnisnahme

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag nimmt den Zwischenbericht zum interkommunalen Projekt der Landkreise Lörrach und Waldshut zur Vorplanung einer Bioabfallvergärungsanlage zur Kenntnis.

Sachverhalt:

Ausgangslage

Die Landkreise Waldshut und Lörrach untersuchen die Möglichkeiten, die Bioabfälle aus den beiden Kreisgebieten einer nachhaltigen, ökologisch hochwertigen und möglichst regionalen Verwertung zuzuführen. Als Option hierfür wurde unter Betrachtung und Bewertung unterschiedlicher Kriterien eine Vergärungsanlage auf der Deponie Lachengraben identifiziert. Die Konzeption und aktuelle Beschlusslage sind der Sitzungsvorlage 188/2020 der Kreistagssitzung vom 14.10.2020 zu entnehmen.

Im letzten Projektschritt wurde die standortbezogene Vorplanung an das Ing. Büro Rytec GmbH vergeben. Mit der vorliegenden Zusammenfassung des bisher erreichten Bearbeitungsstandes der standortbezogenen Vorplanung sollen die Gremien der beiden Landkreise informiert werden. Zusätzlich sind die nächsten Bearbeitungsschritte dargestellt und Empfehlungen für den weiteren Projektfortschritt abgeleitet.

Projektziel ist die standortbezogene Vorplanung für die Errichtung einer regionalen Bioabfallverwertungsanlage am Standort der Deponie Lachengraben. Dort sollen ab Ende 2026 die getrennt gesammelten Bioabfälle der beiden Landkreise Lörrach und Waldshut in einer hochwertigen energetisch-stofflichen Kaskadennutzung behandelt werden.

Die Ausschreibung der Leistungen Bau und Betrieb soll jedoch ergebnisoffen erfolgen und sowohl den Standort Lachengraben als möglichen Standort einer Bioabfallvergärungsanlage berücksichtigen als auch alternativ die Möglichkeit, die Bioabfälle in einer bestehenden (z.B. bei Reterra) oder neu zu errichtenden Anlage außerhalb des Lachengrabens zu verwerten.

Da die zukünftige Bioabfallverwertung europaweit öffentlich auszuschreiben ist, sollten beide Optionen möglich sein, um für beide Landkreise das wirtschaftliche Optimum unter Berücksichtigung der Klimarelevanz zu erzielen.

Die zukünftige Bioabfallverwertung soll als Dienstleistung ausgeschrieben werden mit den Optionen, eine neue Anlage zu bauen und zu betreiben oder die Abfälle in einer anderen Anlage zu verwerten. Damit werden zum einen die Erfahrung eines Dienstleisters in den Bereichen Planung, Finanzierung, Genehmigung, Bau und Betrieb eingebunden und andererseits die Risiken der Landkreise beim Anlagenbetrieb und der Vermarktung der Produkte, Reststoffe und Energien verringert.

Aus Sicht der beiden Landkreise bietet die Errichtung und der Betrieb einer Anlage auf der Deponie Lachengraben umfangreiche Synergien und viele Vorteile. Diese Vorteile sind insbesondere:

- verfügbare und gut geeignete Fläche im planfestgestellten Bereich
- eine gute Infrastruktur, die mitgenutzt werden kann; mit Anschlüssen für:
 - Strom
 - Wasser
 - Abwasser
 - Telekommunikation
 - Straßen
 - Umzäunung
 - Waage
 - Gebäude
- keine Beeinträchtigung von Anwohnern und Nachbarn
- gute verkehrstechnische Anbindung
- Einspeisemöglichkeit für Biomethan am benachbarten Standort der Deodorierungsanlage der TENP

Sachstand Vorplanung

Für die standortbezogene Vorplanung mussten einige Randbedingungen und Prämissen der Machbarkeitsstudie von 2019/20 angepasst und optimiert werden.

Zuerst wurde das Anlagenkonzept weiterentwickelt und für den Standort Lachengraben optimiert. Gegenüber der technischen Anlagenkonzeption, die in den Ausschüssen und Kreistagen beider Landkreise im Jahr 2020 vorgestellt wurden, ergeben sich folgende Optimierungen:

- Es findet keine Fest-Flüssig-Trennung der Gärreste statt (Verzicht auf die Entwässerungspresen).
- Es findet keine Vollaufbereitung der flüssigen Gärreste statt (Verzicht auf die Aufbereitungsanlage).
- Die Reduktion des Flüssigkeitsüberschusses aus der Vergärung soll zukünftig in der Kompostierung erfolgen; dazu werden vorhandene Grüngutmengen mit nicht entwässerten, vergorenem Fermenterinhalt gemischt und gemeinsam kompostiert; dazu ist die Kompostierung und die Abluftreinigungsanlage entsprechend größer auszulegen.

Eine vollständige Überarbeitung und Ergänzung der Wirtschaftlichkeitsrechnung war bis zum jetzigen Zeitpunkt nicht vollständig möglich, da:

- die Kostenpositionen für Bauleistungen aller Art und von Maschinenbauerzeugnissen aufgrund der momentanen, stark gestiegenen Rohstoffpreissituation mit einer hohen Ungenauigkeit behaftet sind.
- die Ergebnisse der Baugrunduntersuchung auf dem Standort Lachengraben noch nicht vorliegen (die Kosten für die Gründungsarbeiten/Fundamente sind deshalb noch nicht ausreichend genau).
- vom Erdgasnetzbetreiber TENP liegt noch keine verbindliche Einspeisezusage vor
- für die Bau- und Anlagentechnik der Kompostierung und Gärrestebehandlung konnten von den namhaften Anbietern noch keine aktualisierten Richtpreise erarbeitet werden.

Es ist aber zu erwarten, dass sich die Behandlungskosten im Vergleich zu den Ergebnissen aus dem Jahr 2020 nicht verteuern, obwohl der Investitionsrahmen etwas ansteigen dürfte. Die Ursachen dafür sind:

- Die Abschreibungsdauer für die Anlagentechnik wurde von 15 Jahren auf 20 Jahre verlängert, da dieser Zeitraum der auszuschreibenden Dauer der Dienstleistung entspricht; daraus resultieren Behandlungskosten, die etwa 11,0 €/t niedriger sind.
- Die Vergütungen für Biomethan haben sich aufgrund der seit Jahresanfang 2021 geltenden Bepreisung auf Treibhausgasemissionen um ca. 20 % erhöht; diese zusätzlichen Erlöse führen zu etwa 10,5 €/t niedrigeren Behandlungskosten.
- In dem zugrunde gelegten Konzept der Ausschreibung der regionalen Bioabfallbehandlung an einen Dienstleister sind auch dessen Renditeerwartungen zu berücksichtigen; für diese Position sind zusätzliche Kosten in Höhe etwa 8,0 €/t abzuschätzen.
- Kalkulationspositionen für Personalkosten und Stromkosten, die bisher auf tatsächlichen Kostenansätzen eines öffentlichen Betreibers beruhten, sind nun auf private Dienstleister der Entsorgungsbranche anzupassen; hier sind etwas geringere Kosten zu erwarten.

Im Zuge der Bearbeitung der standortbezogenen Vorplanung auf der Deponie Lachengraben wurde das optimierte Anlagenkonzept der Genehmigungsbehörde vorgestellt. Das RP Freiburg hat den Standort und das Anlagenkonzept als grundsätzlich genehmigungsfähig beurteilt. Weiterhin wurden von der Behörde Hinweise zu bevorstehenden Gesetzesnovellen und wichtigen Themen im Genehmigungsverfahren gegeben. Das Genehmigungsverfahren nach BImSchG wird auf jeden Fall als „großes Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung“ und der Einbindung einer Vielzahl von Fachstellen des RP Freiburg und weiterer Behörden ablaufen. Die Bearbeitungsdauer für dieses Verfahren wird mit etwa 9 Monaten eingeschätzt.

Weiteres Vorgehen

Derzeitige Bearbeitungsschritte sind die detaillierte Fortschreibung der Wirtschaftlichkeitsberechnung / Betriebskostenermittlung. Sodann folgt die umfassende Beantwortung der gestellten Fragen zu Chancen und Risiken, Kooperationsmodellen, Transportkosten sowie den anzuwendenden Prämissen einer Ausschreibung.

Parallel werden Vorschläge zum Kooperationsmodell der beiden Landkreise erarbeitet und bewertet. Es muss entschieden werden, in welcher Rechtsform die beiden Landkreise gemeinsam die Ausschreibung und die Vertragserfüllung nach der Vergabe durchführen.

Mit diesen Ergebnissen sollen dann auf den Gremiensitzungen im Frühjahr 2022 die Beschlüsse zur Weiterverfolgung des Projektes und der Erstellung einer öffentlichen, europaweiten Dienstleistungsausschreibung herbeigeführt werden.

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt: In den Entwurf des Wirtschaftsplan sind entsprechende Mittel eingestellt.

Dr. Martin Kistler
Landrat